

Studienplan für die Master-Studienprogramme am Institut für Politikwissenschaft

vom 14. Dezember 2023

Die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät,

gestützt auf Artikel 44 des Statuts der Universität Bern vom 7. Juni 2011 (Universitätsstatut, UniSt) und auf das Reglement über das Studium und die Leistungskontrollen an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät (Studienreglement WISO Fakultät [RSL WISO XX]) vom XX. YYYYYY 202Z,

erlässt den folgenden Studienplan:

I. Allgemeines

GELTUNGSBEREICH

Art. 1 ¹ Dieser Studienplan gilt für alle Studierenden, die an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät (Fakultät) Politikwissenschaft studieren oder im Rahmen anderer Studienprogramme Leistungen des Instituts für Politikwissenschaft (IPW) im Departement für Sozialwissenschaften beziehen.

STUDIENPROGRAMME

Art. 2 ¹ Das IPW bietet im Rahmen der von der Fakultät angebotenen Studienrichtung Politikwissenschaft die folgenden Studienprogramme an:

- a Master-Studienprogramm Schweizer Politik im Vergleich – Swiss and Comparative Politics (Monofach, 90 ECTS-Punkte)
- b Master-Studienprogramm Politikwissenschaft (Major, 90 ECTS-Punkte),
- c Master-Studienprogramm Politikwissenschaft (Minor, 30 ECTS-Punkte).

TITEL

Art. 3 ¹ Folgende Titel können erworben werden:

- a Master of Arts in Political Science (MA Pol Sc), Universität Bern,
- b Master of Arts in Political Science, Schweizer Politik im Vergleich – Swiss and Comparative Politics (MA Pol Sc SCP), Universität Bern.

ECTS-PUNKTE UND
LERNERGEBNISSE

Art. 4 ¹ Die Anzahl ECTS-Punkte sowie die Lernergebnisse für die einzelnen Veranstaltungen werden im elektronischen Verzeichnis und im Anhang definiert.

LEISTUNGSKONTROLLEN	Art. 5 ¹ Die Dozierenden geben Ziele, Inhalte, Art und Zeitpunkt der Leistungskontrolle vor Beginn der Lehrveranstaltung bekannt.
BEWERTUNG	Art. 6 ¹ Für die Bewertung gilt Artikel 38 RSL WISO XX .
WIEDERHOLUNG UND KOMPENSATION	Art. 7 ¹ Nicht bestandene Leistungskontrollen können einmal wiederholt werden. In der Regel erfolgt die Wiederholung in der nächsten Prüfungssession oder nach Absprache mit der Dozentin oder dem Dozenten. ² Ungenügende Leistungskontrollen können nicht kompensiert werden.
STUDIENFACHBERATUNG	Art. 8 ¹ Die Studierenden haben Anrecht auf regelmässige Studienfachberatung, die durch die Studienkoordination durchgeführt wird.
	II. Master-Studienprogramme
	1. Master-Studienprogramm Schweizer Politik im Vergleich – Swiss and Comparative Politics (Monofach 90 ECTS-Punkte)
STUDIENZIELE	Art. 9 ¹ Die Absolventinnen und Absolventen können <ul style="list-style-type: none"> – vertiefte politikwissenschaftliche Kenntnisse anwenden, um die Themenbereiche politische Institutionen und Akteure; öffentliche Meinung; Klima, Umwelt und Energie; Europäische Politik sowie Gender in Politik und Gesellschaft insbesondere in der Schweiz analysieren und einordnen zu können. – die Bedeutung politischer Vorgänge für verschiedene Akteure erkennen. – Methoden und Techniken der empirischen Sozialforschung anwenden. – sich schriftlich und mündlich präzise ausdrücken. – eine eigene empirische politikwissenschaftliche Untersuchung durchführen. – komplexe Themen einem Fachpublikum präsentieren.
ZULASSUNGS VORAUSSETZUNGEN	Art. 10 ¹ Zugelassen sind Personen, die die allgemeinen Zulassungsbedingungen zum Studium an der Universität Bern sowie Artikel 57 und 58 RSL WISO XX erfüllen. ² Für die Zulassung werden Kenntnisse im Umfang von insgesamt 60 ECTS-Punkten in den Studienrichtungen Politikwissenschaft, Soziologie und Kommunikations- und Medienwissenschaften vorausgesetzt inkl. Grundausbildung in sozialwissenschaftlichen Methoden. Das Institut definiert die verlangten Leistungen inhaltlich.

³ Kenntnisse und Fähigkeiten, die im absolvierten Bachelorstudium nicht erworben worden sind, können als Zusatzleistungen verlangt werden, sofern diese den Umfang von bis zu 60 ECTS-Punkten nicht überschreiten. Die Zusatzleistungen in Form von Bedingungen oder Auflagen werden von der Prüfungskommission individuell definiert.

⁴ Die Zusatzleistungen werden individuell definiert. Die entsprechenden ECTS-Punkte werden separat als Zusatzleistungen im Diploma Supplement ausgewiesen. Weitere Einzelheiten regelt **Artikel 58 RSL WISO XX**.

⁵ Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit einem ausländischen Vorbildungsausweis müssen einen Deutschtest auf Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens bei der Anmeldung zum Studium vorweisen, sofern sie nicht deutscher Muttersprache sind (vgl. Deutschtest-Reglement).

LEISTUNGEN

Art. 11 ¹ Das Studienprogramm besteht aus den folgenden Leistungen:

a Pflichtleistungen (30 ECTS-Punkte):

- Masterarbeit inkl. Masterkolloquium (30 ECTS-Punkte)

b Wahlpflichtleistungen gemäss Anhang (mind. 36 ECTS-Punkte):

- Lehrveranstaltung zu Methoden und Techniken der sozialwissenschaftlichen Forschung (6 ECTS-Punkte)
- mindestens drei Seminare, wovon mindestens ein Forschungsseminar, in drei der folgenden fünf Themenbereiche (insgesamt mind. 30 ECTS-Punkte):
 - Politische Institutionen und Akteure
 - Öffentliche Meinung
 - Klima, Umwelt und Energie
 - Europäische Politik
 - Gender in Politik und Gesellschaft

c Wahlleistungen gemäss Anhang (max. 24 ECTS-Punkte):

- Praktikum (maximal 12 ECTS-Punkte, unbenotet)
- Lehrveranstaltungen des IPW auf Masterstufe
- Ausgewählte Lehrveranstaltungen auf Masterstufe aus Nachbarsdisziplinen mit engem Bezug zur Politikwissenschaft, die pro Semester festgelegt und im Stundenplan des Instituts für Politikwissenschaft publiziert werden

² Einzelheiten finden sich in den Anhängen.

MASTERARBEIT

Art. 12 ¹ Für die Masterarbeit gelten **Artikel 31 bis 35 und 60 bis 61 RSL WISO XX**.

² Die Masterarbeit hat einen Bezug zum Thema Schweizer Politik und bearbeitet einen der unter Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b aufgeführten Themenbereiche.

	<p>³ Die Masterarbeit wird in einem dazugehörigen Masterkolloquium vorgestellt und diskutiert.</p> <p>⁴ Eine ungenügende Masterarbeit kann einmal wiederholt werden.</p>
UNTERRICHTSSPRACHEN	Art. 13 ¹ Unterrichtssprachen sind Deutsch, Französisch und Englisch.
BESTEHENSNORM	<p>Art. 14 ¹ Das Studienprogramm ist bestanden, wenn:</p> <p>a die erforderlichen 90 ECTS-Punkte aus den Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlleistungen gemäss Artikel 11 erbracht sind,</p> <p>b die Masterarbeit mindestens mit der Note 4.0 bewertet ist,</p> <p>c keine Note unter 4.0 liegt und</p> <p>d allfällige Auflagen mit genügender Note bewertet sind.</p>
NOTE	<p>Art. 15 ¹ Für die Note des Studienprogramms gilt Artikel 64 Absatz 1 RSL WISO XX.</p> <p>² Für die Masterabschlussnote gilt Artikel 64 Absatz 2 RSL WISO XX.</p> <p>2. Master-Studienprogramm Politikwissenschaft (Major 90 ECTS-Punkte)</p>
STUDIENZIELE	<p>Art. 16 ¹ Die Absolventinnen und Absolventen können</p> <ul style="list-style-type: none"> – die relevanten politikwissenschaftlichen Theorien und empirischen Studien aus folgenden Bereichen erklären: politisches System der Schweiz, europäische Politik, internationale Beziehungen, vergleichende Politikwissenschaft, Policy Analysis, politische Soziologie sowie politische Theorie. – politische Ereignisse analysieren und einordnen. – die Bedeutung politischer Vorgänge für verschiedene Akteure analysieren. – einer Veranstaltung in einer Fremdsprache folgen und einen Studienaufenthalt an einer fremdsprachigen Universität organisieren. – sich schriftlich präzise ausdrücken. – eine eigene empirische politikwissenschaftliche Untersuchung durchführen. – komplexe Themen einem Fachpublikum präsentieren.
ZULASSUNGS VORAUSSETZUNGEN	Art. 17 ¹ Zugelassen sind Personen, die die allgemeinen Zulassungsbedingungen zum Studium an der Universität Bern sowie Artikel 57 und 58 RSL WISO XX erfüllen.

² Für die Zulassung werden Kenntnisse im Umfang von insgesamt 60 ECTS-Punkten in den Studienrichtungen Politikwissenschaft, Soziologie und Kommunikations- und Medienwissenschaften vorausgesetzt inkl. Grundausbildung in sozialwissenschaftlichen Methoden. Das Institut definiert die verlangten Leistungen inhaltlich.

³ Kenntnisse und Fähigkeiten, die im absolvierten Bachelorstudium nicht erworben worden sind, können als Zusatzleistungen verlangt werden, sofern diese den Umfang von bis zu 60 ECTS-Punkten nicht überschreiten. Die Zusatzleistungen in Form von Bedingungen oder Auflagen werden von der Prüfungskommission individuell definiert.

⁴ Die entsprechenden ECTS-Punkte werden separat als Zusatzleistungen im Diploma Supplement ausgewiesen. Weitere Einzelheiten regelt **Artikel 58 RSL WISO XX**.

LEISTUNGEN

Art. 18 ¹ Das Studienprogramm besteht aus den folgenden Leistungen:

a Pflichtleistungen (30 ECTS-Punkte):

- Masterarbeit inkl. Masterkolloquium (30 ECTS-Punkte)

b Wahlpflichtleistungen gemäss Anhang (mind. 30 ECTS-Punkte):

Lehrveranstaltungen aus drei der folgenden sieben Themenbereiche, wovon mindestens zwei Seminare und mindestens ein Forschungsseminar:

- Politische Theorie
- Schweizer Politik
- Europäische Politik
- Internationale Politik
- Vergleichende Politik
- Policy Analyse
- Politische Soziologie

c Wahlleistungen (max. 30 ECTS-Punkte):

- Praktikum (maximal 12 ECTS-Punkte, unbenotet)
- Lehrveranstaltungen des IPW auf Masterstufe
- Ausgewählte Lehrveranstaltungen auf Masterstufe aus Nachbarsdisziplinen mit engem Bezug zur Politikwissenschaft, die pro Semester festgelegt und im Stundenplan des Instituts für Politikwissenschaft publiziert werden

² Einzelheiten finden sich in den Anhängen.

SEMESTER AN EINER FREMDSPRACHIGEN UNIVERSITÄT

Art. 19 ¹ Im Rahmen des Studienprogramms ist ein Semester an einer fremdsprachigen Universität zu absolvieren.

² Es wird empfohlen, das Angebot anerkannter Partneruniversitäten zu nutzen.

	<p>³ Die politikwissenschaftlichen Studienleistungen, die an der Gastuniversität erbracht worden sind, werden bis zu einem Umfang von maximal 30 ECTS-Punkten mit den entsprechenden Noten angerechnet.</p> <p>⁴ Im Falle eines Studiums im Rahmen des SEMP-Abkommens mit der Universität Konstanz kann von der Auflage des Semesters an einer fremdsprachlichen Universität abgewichen werden.</p>
MASTERARBEIT	<p>Art. 20 ¹ Für die Masterarbeit gelten Artikel 31 bis 35 und 60 bis 61 RSL WISO XX.</p> <p>² Die Masterarbeit wird in einem dazugehörigen Masterkolloquium vorgestellt und diskutiert.</p> <p>³ Eine ungenügende Masterarbeit kann einmal wiederholt werden.</p>
BESTEHENSNORM	<p>Art. 21 ¹ Das Studienprogramm ist bestanden, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a die erforderlichen 90 ECTS-Punkte aus den Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlleistungen gemäss Artikel 18 und 19 erbracht sind, b die Masterarbeit mindestens mit der Note 4.0 bewertet ist, c keine Note unter 4.0 liegt und d allfällige Auflagen mit genügender Note bewertet sind.
NOTE	<p>Art. 22 ¹ Für die Note des Studienprogramms gilt Artikel 64 Absatz 1 RSL WISO XX.</p> <p>² Für die Masterabschlussnote gilt Artikel 64 Absatz 2 RSL WISO XX.</p>
WAHL DER MINOR	<p>Art. 23 ¹ Zum Studienprogrammen sind alle an der Universität Bern im entsprechenden Umfang angebotenen Minor-Studienprogramme zugelassen ausser das Minor-Studienprogramm Politikwissenschaft.</p> <p>3. <i>Master-Studienprogramm Politikwissenschaft (Minor 30 ECTS-Punkte)</i></p>
STUDIENZIELE	<p>Art. 24 ¹ Die Absolventinnen und Absolventen</p> <ul style="list-style-type: none"> – verfügen über Kenntnisse in verschiedenen Bereichen der Politikwissenschaft. – kennen verschiedene politikwissenschaftliche Theorien und empirische Studien. – können politische Ereignisse analysieren und einordnen.
ZULASSUNGS VORAUSSETZUNGEN	<p>Art. 25 ¹ Zugelassen sind Personen, die die allgemeinen Zulassungsbedingungen zum Studium an der Universität Bern sowie Artikel 57 und 58 RSL WISO XX erfüllen.</p>

² Für die Zulassung werden Kenntnisse im Umfang von insgesamt 30 ECTS-Punkten in den Studienrichtungen Politikwissenschaft, Soziologie und Kommunikations- und Medienwissenschaften vorausgesetzt. Das Institut definiert die verlangten Leistungen inhaltlich.

³ Kenntnisse und Fähigkeiten, die im absolvierten Bachelorstudium nicht erworben worden sind, können als Zusatzleistungen verlangt werden. Die Zusatzleistungen in Form von Bedingungen oder Auflagen werden von der Prüfungskommission individuell definiert.

⁴ Die Zusatzleistungen werden individuell definiert. Die entsprechenden ECTS-Punkte werden separat als Zusatzleistungen im Diploma Supplement ausgewiesen. Weitere Einzelheiten regelt **Artikel 58 RSL WISO XX**.

LEISTUNGEN

Art. 26 ¹ Das Studienprogramm besteht aus Lehrveranstaltungen des IPW auf Masterstufe.

² Einzelheiten finden sich in den Anhängen.

BESTEHENSNORM

Art. 27 ¹ Das Studienprogramm ist bestanden, wenn:

- a die erforderlichen 30 ECTS-Punkte aus den Pflicht- und Wahlleistungen gemäss Artikel 26 erbracht sind,
- b keine Note unter 4.0 liegt und
- c allfällige Auflagen mit genügender Note bewertet sind.

NOTE

Art. 28 ¹ Für die Note des Studienprogramms gilt **Artikel 64 Absatz 1 RSL WISO XX**.

III. Rechtspflege

BESCHWERDEVERFAHREN

Art. 29 ¹ Es gelten die Bestimmungen des **RSL WISO XX**.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

ÄNDERUNG DES
STUDIENPLANS

Art. 30 ¹ Die Änderungen des Studienplans unterliegen der Genehmigung durch die Universitätsleitung. Ausgenommen sind die Änderungen der Anhänge, die in der Kompetenz des Fakultätskollegiums liegen.

ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Art. 31 ¹ Studierende, die ihr Studium am Institut für Politikwissenschaft ab dem Herbstsemester **2024** beginnen, unterstehen vorliegendem Studienplan.

² Studierende, die ihr Studium nach dem Studienplan zum Master Politikwissenschaft vom 24. Mai 2012 oder dem Studienplan für den Masterstudiengang Schweizer Politik und Vergleichende Politik – Comparative and Swiss Politics vom 1. August 2010 begonnen haben, beenden ihr Studium nach dem Studienplan vom 24. Mai 2012 oder dem Studienplan vom 1. August 2010, sofern sie ihr Studium innerhalb von acht Semestern seit Studienbeginn beenden. Bei einer allfälligen Studienzeiterlängerung werden die Studierenden in den neuen Studienplan überführt.

³ Studierende gemäss Absatz 2 können auf Antrag an das IPW in den vorliegenden Studienplan übertreten.

AUFHEBUNG VON ERLASSEN

Art. 32 ¹ Der Studienplan zum Master Politikwissenschaft vom 24. Mai 2012 und der Studienplan für den Masterstudiengang Schweizer Politik und Vergleichende Politik – Comparative and Swiss Politics vom 1. August 2010 werden aufgehoben.

INKRAFTTRETEN

Art. 33 ¹ Dieser Studienplan tritt am 1. August 2024 in Kraft.

Bern, 14. Dezember 2023

Im Namen der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät
Der Dekan:

Prof. Dr. Adrian Vatter

Von der Universitätsleitung genehmigt:

Bern, XX. YYYYYY 202Z

Der Rektor:

Prof. Dr. Christian Leumann